

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Januar 2010

Nr. 2010/55

Besondere bzw. alternative Strafvollzugsform des Electronic Monitorings: Verlängerung des Miet- und Dienstleistungsvertrages für die Überwachungsgeräte für die Jahre 2010 – 2011

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 23. September 2002 beschlossen, im Kanton Solothurn die besondere bzw. die alternative Strafvollzugsform des Electronic Monitoring einzuführen (RRB Nr. 1967). Dabei handelt es sich um eine Form des elektronisch überwachten Strafvollzuges. Die Betroffenen können ihre Arbeitsstelle behalten und sich weiterhin in ihrem sozialen Umfeld aufhalten. Die Bewährungshilfe ist mit der Durchführung dieser alternativen Strafvollzugsform beauftragt worden. Das Electronic Monitoring ist per 1. Juni 2003 mit 10 Überwachungsgeräten (Fussfesseln und Modems) gestartet worden. Die alternative Vollzugsform Electronic Monitoring ist bei den Betroffenen auf grosses Interesse gestossen. Bereits im Jahre 2003 hat die Bewährungshilfe nicht alle Vollzugstage vollziehen können, weil zu wenig Überwachungsgeräte zur Verfügung gestanden haben. Als erste Massnahmen sind deshalb Mitte November 2003 drei weitere Geräte angeschafft sowie eine Anpassung des Betreuungskonzeptes vorgenommen worden. Trotz diesen Massnahmen sind weitere Rückstände bei der Durchführung der besonderen Vollzugsform Electronic Monitoring entstanden. Im Jahr 2004 hat sich die Situation weiter zugespitzt. Der Regierungsrat hat deshalb am 1. März 2005 u.a. beschlossen, weitere 5 Überwachungsgeräte einzusetzen. Bereits damals hat sich eine Ablösung dieser Geräte abgezeichnet. Zudem hat damals der Entscheid des Bundesrates über die Weiterführung dieser Vollzugsform noch offen gestanden. Deshalb sind diese 5 Geräte lediglich gemietet worden (vgl. zum Ganzen RRB Nr. 542 vom 1. März 2005).

Mit Entscheid des Regierungsrates vom 28. März 2006 wurde die Ablösung der bisherigen Technologie bewilligt. Die notwendigen technischen Erneuerungen des Systems konnten nicht mehr vorgenommen werden. Die detaillierten Angaben sind dem RRB Nr. 2006/605 zu entnehmen. Mit dem Wechsel des Geräteherstellers wurde auch ein neues Vertragsverhältnis mit der Vertreiberfirma Securiton AG vereinbart. Die neuen Überwachungsgeräte können durch die Kantone nur noch gemietet werden. Der mit der Securiton AG abgeschlossene Miet- und Dienstleistungsvertrag vom 15. März 2006 für 20 Überwachungsgeräte dauerte bis am 31. August 2008.

Am 31. August 2005 hat der Bundesrat die Bewilligung für die Weiterführung des Electronic Monitoring bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, längstens aber bis zum 31. August 2008 verlängert. An der Sitzung vom 14. Dezember 2007 hat der Bundesrat die Bewilligung für den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtungen nochmals bis 31. Dezember 2009 bewilligt. Dementsprechend wurde auch der Miet- und Dienstleistungsvertrag vom 15. März 2006 mittels Verlängerungsvertrag vom 11. August 2008 zeitlich bis am 31. Dezember 2009 ausgedehnt.

Per 1. Januar 2007 wurde der revidierte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches eingeführt. Im Voraus war bei den Fachleuten unklar, wie sich die Neuerungen auf die Fallentwicklung sowie die Auslastung der Gefängnisplätze auswirken werden. Mit der Einführung der beiden Sanktionsformen Geldstrafe und gemeinnützige Arbeit waren vorerst kaum mehr kurze Freiheitsstrafen zu vollziehen. Dies wirkte sich in den Jahren 2007 und 2008 markant auf die Fallzahlen beim Electronic Monitoring ("Front Door"-Bereich) aus. So waren im Jahre 2007 noch 37 neue Fälle, im Jahre 2008 nur noch 10 neue Strafen zu vollziehen. Vor der Einführung des neuen Rechts wurden durchschnittlich 90 Fälle pro Jahr in Form von Electronic Monitoring vollzogen.

Mit RRB Nr. 2008/1146 vom 23. Juni 2008 wurde die Weiterführung gemäss Vorgaben des Bundes bis Ende 2009 geregelt. Gleichzeitig wurde die Anzahl der Überwachungsgeräte an die aktuelle Entwicklung der Fallzahlen angepasst.

Bei den Freiheitsstrafen mit einer Dauer von über 18 Monaten können die Betroffenen nach der Verbüssung der Hälfte der Strafe weiterhin in ein Arbeitsexternat übertreten. Diese Vollzugsstufe kann wie bisher in der Form des Electronic Monitoring vollzogen werden (sog. „Back Door“-Bereich). In diesem Bereich sind die Fallzahlen in den letzten Jahren unverändert geblieben.

Mit Email vom 15. Oktober 2009 informierte die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) über die positiven Evaluationsergebnisse der Umfrage bei den Pilotkantonen Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Tessin, Waadt und Genf (Bericht des Bundesamts für Justiz vom 4. August 2009 mit dem Titel „Erfahrungen mit Electronic Monitoring nach dem Inkrafttreten des revidierten AT-StGB 2007/2008“). Aufgrund der positiven Erfahrungen in den Pilotkantonen hat der Bundesrat mit Schreiben vom 4. Dezember 2009 die Verlängerung der Bewilligung für den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtung für die bisherigen Projektkantone erteilt. Die Bewilligung gilt bis zu dem Tag, an dem eine allfällige Regelung des elektronisch überwachten Strafvollzugs auf Gesetzesebene in Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2015.

2. Erwägungen

Der aktuelle Mietvertrag mit der Firma Securiton läuft am 31. Dezember 2009 aus. Der Bundesrat hat den Pilotkantonen die Verlängerung für die Vollzugsform Electronic Monitoring bis zum Tag, an dem eine allfällige Regelung des elektronisch überwachten Strafvollzugs auf Gesetzesebene in Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2015, erteilt. Mehrere Gründe sprechen klar für die Weiterführung der alternativen Vollzugsform Electronic Monitoring und die Verlängerung des Miet- und Dienstleistungsvertrags mit der Securiton AG:

- 2.1 Die bisherigen Erfahrungen mit dem Electronic Monitoring können als positiv beurteilt werden. Insbesondere verbleibt die verurteilte Person in ihrem sozialen Netz, womit das schwierige und aufwendige Wiederfassung nach einer Entlassung aus seiner Strafvollzugsanstalt entfällt.
- 2.2 Im Zusammenhang mit der Einführung des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches besteht momentan immer noch die eine gewisse Ungewissheit bezüglich einer späteren Zunahme von kurzen unbedingten Freiheitsstrafen, wenn die beiden Sanktionsformen Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht haben vollzogen werden können.

Die Beobachtungsperiode in Bezug auf das neue Recht ist immer noch zu kurz, um endgültige Schlüsse daraus ziehen zu können. Erste solche Fälle werden aktuell in der Vollzugsform Electronic Monitoring vollzogen. Dabei ist eine klare Tendenz in Richtung Zunahme ersichtlich.

- 2.3 Bereits heute zeigt sich, dass die Vollzugsform Electronic Monitoring beim Vollzug von teilbedingten Strafen (effektive Strafdauer zwischen 6 und 12 Monaten ohne Gewährung einer bedingten Entlassung) eine wichtige Rolle spielt.

- 2.4 Im sogenannten «Back Door»-Bereich besteht auch nach der Einführung des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches weiterhin eine Nachfrage nach dieser Vollzugsform. Dies zeigen auch die konstanten Fallzahlen in diesem Bereich. Das Electronic Monitoring ist gemäss dem Erfahrungsbericht des Bundesamts für Justiz vom 4. August 2009 die kostengünstigste Vollzugsform für Freiheitsstrafen.
- 2.5 Aufgrund dieser Erwägungen und Erkenntnisse ist der Mietvertrag mit der Securiton AG zu erneuern. Zu prüfen bleibt, mit wie vielen Überwachungsgeräten dieser Vertrag fortgeführt werden soll. Zum jetzigen Zeitpunkt verfügt die Bewährungshilfe über 8 gemietete Geräte. Im laufenden Jahr haben sich 2 neue Entwicklungen bei den mit Electronic Monitoring zu vollziehenden Strafen gezeigt.
- 2.5.1 Als Erstes konnte beobachtet werden, dass sich zwar die Fallzahlen mit bisher 12 Fällen gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich verändert haben. Die Fälle betreffen jedoch neu mehrheitlich teilbedingte Strafen mit einer Vollzugsdauer zwischen 6 und 12 Monaten und der Besonderheit, dass bei diesen teilbedingten Strafen die Gewährung einer bedingten Entlassung nach der Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe entfällt. Die eingesetzten Überwachungsgeräte bleiben folglich pro Fall längere Zeit im Einsatz.
- 2.5.2 Zweitens ist es so, dass die Bewährungshilfe aktuell erstmals Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring vollzieht, welche wegen Nichtbezahlung der Geldstrafen oder Nichtleistung bzw. nicht gehöriger Leistung der gemeinnützigen Arbeit in Freiheitsstrafen umgewandelt wurden (sog. Ersatzfreiheitsstrafen). Bisher war unklar, ob diese kurzen unbedingten Freiheitsstrafen wieder zunehmen werden, wenn die verurteilten Personen weder die Geldstrafe bezahlt noch ihren Arbeitseinsatz bewältigt bzw. gehörig bewältigt haben. Eine diesbezügliche Ungewissheit existiert immer noch. Gemäss Einschätzung der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Solothurn ist hier allerdings eine klare Tendenz in Richtung Zunahme ersichtlich.
- 2.6 Zur Zeit hat die Bewährungshilfe 8 Überwachungsgeräte im Einsatz. Nach Schätzung (Januar 2010) werden in der Periode bis 2015 maximal 15 Geräte benötigt, wobei voraussichtlich eine erste Aufstockung auf 12 Geräte angezeigt sein wird. Um dieser Eventualität Rechnung zu tragen, wird das Amt für öffentliche Sicherheit ermächtigt, neben den 8 bestehenden zusätzlich maximal 7 weitere Geräte dazu zu mieten. Eine Aufstockung auf 12 Überwachungsgeräte würde zu einer Jahresmiete inklusive Mehrwertsteuer von Fr. 60'240.80 führen (siehe Details auf dem beiliegenden Preisblatt für 12 Geräte [Anhang 1 Version 1]). Die maximal 15 Geräte hätten eine Jahresprämie inklusive Mehrwertsteuer von Fr. 64'617.15 zur Folge (siehe Details auf dem Preisblatt für 15 Geräte [Anhang 1 Version 2]). Die Mietkosten unterliegen der jährlichen Teuerungsanpassung (siehe Ziffer 5 des beiliegenden Miet- und Dienstleistungsvertrags vom 15. März 2006).

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Verlängerung des Miet- und Dienstleistungsvertrages betreffend Electronic Monitoring mit der Securiton AG in der Fassung vom 9. Dezember 2009 und mit den Preisblättern für 12 und 15 Überwachungsgeräte vom 10. Dezember 2009 wird zugestimmt.

- 3.2 Der Chef Amt für öffentliche Sicherheit ist beauftragt und ermächtigt, mit der Securiton AG die Vertragsverlängerung entsprechend Ziffer 3.1 abzuschliessen.
- 3.3 Der Chef Amt für öffentliche Sicherheit ist zudem ermächtigt, im Sinne der Erwägungen mit der Firma Securiton AG eine Aufstockung der Anzahl Überwachungsgeräte auf 12, maximal jedoch 15 gemäss den Preisblättern für 12 und 15 Geräte vom 10. Dezember 2009 zu vereinbaren.
- 3.4 Die Ermächtigungen gemäss den Ziffern 3.2 und 3.3 erfolgen unter Vorbehalt der entsprechenden Beschlüsse zur Finanzierung der gesamten Kosten durch den Regierungsrat und den Kantonsrat.
- 3.5 Es gelten die Vorgaben des Schweizerischen Bundesrates gemäss Schreiben vom 4. Dezember 2009.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Vertragsverlängerung Miet- und Dienstleistungsvertrag betreffend Electronic Monitoring (EM) der Securiton AG vom 9. Dezember 2009 (inkl. Anhänge)
- Schreiben des Schweizerischen Bundesrates vom 4. Dezember 2009 (Verlängerung der Bewilligung)

Verteiler

Amt für öffentliche Sicherheit (LL 08 06)
Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug
Bewährungshilfe
Amt für Finanzen